

CORONA-KRISE

Versicherer zahlen freiwillige Leistung



(Foto: privat)

Durch die Corona-Pandemie haben die Betriebe erhebliche finanzielle Einbußen. Einen Großteil davon gleichen die Staatshilfen aus. Versichert sind nur wenige Branchen – trotzdem zahlen viele Versicherer nun freiwillige Leistungen.

Generell tritt die Betriebsschließungsversicherung (BSV) ein, wenn im Betrieb selbst versicherte Krankheiten oder Krankheitserreger auftreten und die Behörde deshalb die Schließung anordnet. Liegt eine solche Deckung vor, wird bezahlt. Denn allein die Tatsache, dass ein Betrieb geschlossen wurde, löst in der Regel den Versicherungsfall nicht aus. Nach Infektionsschutzgesetz und Betriebsschließungsversicherung ist es üblicherweise dann ein Versicherungsfall, wenn die Behörde per Verwaltungsakt den einzelnen Betrieb schließt, um das Ausbreiten einer Krankheit oder von Krankheitserregern im betroffenen Betrieb zu stoppen. Beispiele dafür sind der Salmonellenbefall in der Gastronomie, Coli-Bakterien in der Metzgerei oder eine Norovirus-Erkrankung bei Hotelangestellten. Weitere versicherbare Branchen sind: Krankenhäuser, Alten- & Pflegeheime, Bildungseinrichtungen, Kantine, Brauerei, Cafe, Eisdielen, Bäckerei, Groß- und Einzelhandel uvm.

Aus Sicht vieler Versicherer sind die Corona-Fälle nicht versichert

Die Situation die wir heute erleben ist nun eine ganz andere: Viele Betriebe wurden aus generalpräventiven Gründen geschlossen, um Sozialkontakte zum Wohle der allgemeinen Sicherheit zu minimieren, nicht weil Krankheit oder Krankheitserreger im Betrieb aufgetreten sind. Aus Sicht vieler Versicherer sind diese Fälle daher nicht versichert.

Gleiches würde gelten, wenn der Staat die Schließung mit dem Polizei- und Ordnungsrecht begründen würde oder generalpräventiv wegen eines herannahenden schweren Unwetters verfügt hätte. Auch das wären keine Fälle für die BSV. Versichert ist, was Kunde und Versicherer vertraglich vereinbart haben.

Ob und wie das Coronavirus über die BSV erfasst ist, lässt sich allgemein nicht beantworten, da sich im Markt unterschiedliche Deckungskonzepte entwickelt haben. Betriebsschließungsversicherungen werden seit Jahrzehnten angeboten. Die Nachfrage war sehr verhalten. Daher ist sie im Vergleich zu Standarddeckungen nur wenig verbreitet. In Hotellerie und Gastronomie verfügen nach unserer Einschätzung weniger als 25 Prozent der Betriebe über eine BSV.

Lösung und Initiative der bayerischen Staatsregierung zur Betriebsschließungsversicherung

Um den von der Corona-Krise betroffenen Betrieben schnell Liquidität zukommen zu lassen, hat die bayerische Staatsregierung eine Lösung für Hotel- und Gaststättenbetreiber vereinbart, dies ist zu begrüßen. Viele Versicherungsvermittler und Makler standen unter großem Druck und sind nun erleichtert ihren betroffenen Versicherungskunden helfen zu können. Der Staat hat bereits Hilfspakete aufgelegt, mit denen der wirtschaftliche Schaden für die betroffenen Unternehmen im Schnitt um 70 Prozent verringert werden kann. Einige Versicherer bieten betroffenen BSV-Kunden deutschlandweit und sogar branchenunabhängig nun an, auch ohne Leistungsverpflichtung die Hälfte des verbleibenden Schadens und damit 15 Prozent der vereinbarten Tagesentschädigung für die Dauer der versicherten Schließungszeit zu übernehmen. In der Regel sind dies maximal 30

Tage. So wird schnelle und unkomplizierte Liquiditätshilfe ohne bürokratische Hemmnisse geleistet.

Generell werden keine 100 Prozent der Einbußen ersetzt

Dieser Ansatz entspricht dem Entschädigungsmechanismus der BSV: Auch dort ist üblicherweise mit dem Kunden vereinbart, dass sie die Verluste ausgleicht, die nicht durch einen öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruch gedeckt sind (z. B. aus dem Infektionsschutzgesetz). Dies hat die Initiative berücksichtigt. Demnach ersetzt die BSV generell keine 100 Prozent der wirtschaftlichen Einbußen. Bei Kunden jetzt die Hoffnungen zu wecken, man werde „100 Prozent für sie herausholen“, sind daher bedenklich. Entschädigungsregelungen werden nicht automatisch durch Gerichtsverfahren gegenstandslos. Kurzarbeitergeld wird nicht mit diesen freiwilligen Versicherungsleistungen verrechnet. Die Bundesanstalt für Arbeit hat klargestellt: Kurzarbeitergeld wird nur verrechnet, wenn die Betriebsschließung in vollem Umfang versichert ist und leistet.

Die Lösung und Initiative der bayerischen Staatsregierung und DEHOGA wird von zahlreichen Organisationen und Versicherern mitgetragen, wie etwa Allianz, AXA, Gothaer, HKD, HDI, Nürnberger, R+V, Signal-Iduna, SV, Versicherungskammer Bayern und Zurich. Diese haben angekündigt, die Lösung bundesweit anzuwenden und für einen breiteren Kreis betroffener Branchen. Weitere Unternehmen wollen sich kurzfristig anschließen oder vergleichbare Angebote unterbreiten. Die Versicherungsvermittler und Makler haben die Schäden zügig der betroffenen Kunden ohne viel Bürokratie angelegt und bearbeitet. Aktuell haben viele Kunden, welche eine BSV haben, die freiwillige Leistung der Versicherer in Anspruch genommen und die Auszahlung erhalten. Alle Versicherungsgesellschaften sollten die Lösung für die Gastronomen deutschlandweit und branchenunabhängig gleich handhaben. So wird sichergestellt, dass keiner der 197.455 Versicherungsvermittler in Deutschland benachteiligt und gegenüber den eigenen Kunden im Regen stehen gelassen wird.

Selcuk Özer
Geschäftsführer
sel Versicherungsmakler, Aalen